



SUISA

Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif K b 2009 – 2011

***Konzerte in Lokalen oder auf Geländen bis und mit 999 Personen
Fassungsvermögen und Billetteinnahmen bis und mit maximal
CHF 15'000.00***

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 1. Dezember 2008 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 246 vom 18. Dezember 2008.

Geschäftsführende Inkassostelle

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an Veranstalter von Konzerten in Lokalen oder auf Geländen bis und mit 999 Personen Fassungsvermögen und Billetteinnahmen bis und mit maximal CHF 15'000.00. Sie werden nachstehend „Kunden“ genannt.

B. Gegenstand des Tarifs

- 2 Urheberrechte an Musik

Der Tarif bezieht sich auf

- die Aufführung von urheberrechtlich geschützten nicht-theatralischen Musikwerken des Repertoires der SUISA (nachstehend „Musik“) an Konzerten durch Musiker, Ton- oder Tonbildträger oder Sendeempfang,
- das Aufnehmen der Musik auf eigene Tonträger des Kunden; diese Tonträger dürfen nur an den Konzerten des Kunden verwendet und Dritten nicht überlassen werden.

- 3 Verwandte Schutzrechte

Der Tarif bezieht sich auf

- die Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler und der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern für die Aufführung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern des Repertoires von SWISSPERFORM an Konzerten.

- 4 Konzerte

Konzerte sind Veranstaltungen, zu denen sich ein Publikum eigens einfindet, um Musik zu hören.

C. Vorbehalte und Ausnahmen

- 5 Vorbehalte bezüglich Urheberrecht

SUISA verfügt ausschliesslich über Urheberrechte an Musik. Die Rechte anderer Urheber (z. B. der Regisseure, Drehbuchautoren bei der Vorführung von Tonbildträgern) bleiben vorbehalten.

- 6 Vorbehalte bezüglich verwandte Schutzrechte

SWISSPERFORM verfügt nicht über

- die ausschliesslichen Vervielfältigungsrechte der ausübenden Künstler sowie der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern,
- die Aufführungsrechte der ausübenden Künstler und der Hersteller von nicht im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern.

- 7 Von diesem Tarif ausgenommen sind, soweit sie in anderen Tarifen geregelt werden,
- Konzerte in Lokalen oder auf Geländen ab 1'000 Personen Fassungsvermögen oder mit Billetteinnahmen über CHF 15'000.00 und konzertähnliche Veranstaltungen (GT K a)
 - Konzerte der Musikvereinigungen (Tarif B), Konzertgesellschaften (Tarif D), Orchestervereine (Tarif Dc) und kirchlichen Vereinigungen (GT C)
 - Kinos (Tarif E) und Zirkusunternehmen (GT Z)
 - kurze Einlagen in anderen Veranstaltungen mit Musik (GT Hb, GT H)
 - das Aufnehmen der Musik auf Tonbildträger (Tarif VN/VI, VM)

D. Gemeinsamer Tarif

- 8 SUISA ist für diesen Tarif gemeinsame Zahlstelle und Vertreterin auch von SWISSPERFORM.

Wird bei einer Veranstaltung ausschliesslich das Repertoire von SWISSPERFORM genutzt, nicht jedoch dasjenige der SUISA, so kann die SWISSPERFORM die ihr zustehende Vergütung selber geltend machen.

E. Entschädigung

a) Berechnung

- 9 Die Entschädigung wird in der Form eines Prozentsatzes der Einnahmen berechnet.
- 10 „Einnahmen“ sind die Brutto-Einnahmen aus dem Verkauf von Billetten und Abonnements (Billette und Abonnements werden nachstehend „Eintrittskarten“ genannt) abzüglich auf die Eintrittspreise tatsächlich zu entrichtende Billett- und Mehrwertsteuern.

Zu den Einnahmen zählen auch diejenigen einer externen Billettverkaufsstelle oder anderer Vermittler.

b) Urheberrechte an Musik

- 11 Die Urheberrechtsentschädigung beträgt pauschal 9.5 % der Einnahmen gemäss Ziffer 10, unabhängig von den tatsächlich genutzten Werken.
- 12 Bei Konzerten, bei denen vom Kunden bei der Abrechnung nachgewiesen wird, dass der Anteil der geschützten Musik unter 50 % der Gesamtmusikdauer liegt, beträgt die Urheberrechtsentschädigung pauschal 3.5 % der Einnahmen, unabhängig von den tatsächlich genutzten Werken.
- 13 Zur Berechnung der Entschädigung wird in jedem Fall ein Mindesteintritt von CHF 5.00 je Besucher angenommen.
- 14 Die Entschädigung beträgt mindestens CHF 40.00 pro Konzert.

c) Verwandte Schutzrechte

- 15 Die Entschädigung beträgt bei Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern pauschal CHF 20.00 pro Konzert.

d) Steuern

- 16 In den in diesem Tarif genannten Entschädigungen ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen, welche jeweils zum aktuellen Steuersatz hinzukommt.

e) Ermässigung

- 17 Kunden, die mit der SUI SA für alle ihre Konzerte im Sinne dieses Tarifs einen Vertrag schliessen und dessen Bestimmungen einhalten, erhalten eine Ermässigung auf die für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte zu zahlende Entschädigung

- von 5 %, wenn sie mehr als 10 Konzerte pro Jahr durchführen;
- von 10 %, wenn sie mehr als 15 Konzerte pro Jahr durchführen;
- von 15 %, wenn sie mehr als 25 Konzerte pro Jahr durchführen;
- von 20 %, wenn sie mehr als 35 Konzerte pro Jahr durchführen;

es wird auf die Anzahl der im Vorjahr nach diesem Tarif abgerechneten Konzerte abgestellt.

- 18 Kunden, die einem repräsentativen schweizerischen Landesverband der Konzertveranstalter angehören, welcher die SUI SA in ihren Aufgaben unterstützt, und die mit der SUI SA für alle ihre Konzerte einen Vertrag schliessen und dessen Bestimmungen einhalten, haben Anspruch auf eine zusätzliche Ermässigung der für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte zu zahlenden Entschädigung von 10 %.

Diese Unterstützung muss umfassen:

- Aufnahme ausschliesslich professioneller Veranstalter als Verbandsmitglieder
- die regelmässige, mindestens jährliche Aufforderung der Mitglieder, ihre Veranstaltungen mit Musik fristgerecht der SUI SA zu melden
- die regelmässige, mindestens jährliche Kommunikation der Anliegen der SUI SA gegenüber den Verbandsmitgliedern
- die Bereitschaft, Mitglieder auszuschliessen, welche die tariflichen oder vertraglichen Bestimmungen trotz Mahnung wiederholt verletzen
- auf Verlangen den Versuch der Vermittlung im Falle von Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und der SUI SA.

- 19 Die in Ziffer 17 - 18 genannten Ermässigungen werden kumuliert, nicht jedoch die verschiedenen innerhalb von Ziffer 17 genannten.

20 Für die Berechnung der Anzahl Konzerte gilt:

- mehrere gleichzeitig stattfindende Konzerte gelten als mehrere Konzerte
- bei Festivals, an denen mehr als 3 Bands auftreten, zählen Konzerte am Vormittag (06-12 h), am Nachmittag (12-18 h) und am Abend (18-06 h) je als ein Konzert
- bei anderen mehrtägigen Veranstaltungen zählen die Konzerte eines jeden Tages als ein Konzert.

f) Zuschläge

21 Die Entschädigungen können verdoppelt werden, wenn

- Musik ohne Bewilligung der SUISA aufgeführt wird
- der Kunde absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige oder lückenhafte Angaben liefert

F. Abrechnung

22 Der Kunde gibt der SUISA alle zur Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben, insbesondere alle Angaben über die Einnahmen gemäss Ziffer 10 innert 10 Tagen nach dem Konzert oder an den in der Bewilligung genannten Terminen bekannt.

23 Die SUISA kann zur Prüfung der Angaben des Kunden Belege verlangen oder nach Voranmeldung Einsicht in die Bücher des Kunden nehmen.

24 Wenn die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Frist eingereicht werden oder die Einsichtnahme in die Bücher verweigert wird, kann die SUISA die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert. Anstatt der Schätzung der Angaben kann die SUISA eine Entschädigung von CHF 2.80 pro Platz verlangen (massgebend ist das gesamte Fassungsvermögen des Konzertlokals). Auch auf dieser Basis erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

G. Zahlung

25 Die Entschädigungen sind innert 30 Tagen oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen zu bezahlen.

26 Die SUISA kann Akontozahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung und/oder andere Sicherheiten verlangen.

H. Verzeichnisse der aufgeführten Werke

- 27 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, der SUISA ein vollständiges Konzertprogramm mit den folgenden Angaben einzusenden:
- Titel aller aufgeführten Werke einschliesslich der Einlagen und Zugaben
 - Namen der Komponisten und allfälliger Bearbeiter
 - Bei der Verwendung von Ton- oder Tonbildträgern im Konzert: deren Label, Katalognummer und Aufführungsdauer. Keine Verzeichnisse sind erforderlich für die Pausenmusik.
- 28 Dieses Konzertprogramm ist innerhalb von 10 Tagen nach dem Konzert - oder nach dem letzten einer Reihe gleicher Konzerte - der SUISA zuzustellen.
- 29 Für Verzeichnisse, die auch nach einer Mahnung nicht innert Frist eingereicht werden, kann eine zusätzliche Entschädigung von CHF 100.00 verlangt werden. Diese Entschädigung wird im Wiederholungsfall verdoppelt.

I. Gültigkeitsdauer

- 30 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 gültig.